

Stellungnahme der AudioVision Schweiz

Bern, 31. März 2016

Der überladene URG-Revisionsentwurf ist radikal zu verschlanken. Wichtig ist die Konzentration auf eine wirksame Rechtsdurchsetzung!

AudioVision Schweiz begrüsst eine URG-Revision, mit der Zielsetzung die Internetpiraterie zu bekämpfen und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Unnötigerweise hat der Bundesrat in die Vernehmlassungsvorlage zahlreiche Gesetzesänderungen eingebaut, die vor allem Partikularinteressen bedienen. Das austarierte Gleichgewicht der verschiedenen Interessen wird dadurch gefährdet. AudioVision Schweiz zeigt in ihrer Stellungnahme auf, dass die Antipirateriemassnahmen nachgebessert werden müssen und die vorgeschlagenen weiteren Gesetzesänderungen nicht opportun und/oder lücken-und mangelhaft sind.

Die URG-Revision droht Schiffbruch zu erleiden, wenn die Vorlage nicht abgespeckt wird.

AudioVision Schweiz unterstützt die von der Allianz gegen die Internetpiraterie formulierten Merkmale zur Revisionsvorlage:

Konkrete Änderungsvorschläge zu den Antipiraterieartikeln:

- Take down/Stay down: Anforderungen an die Selbstregulierung sind klarer zu definieren.
- Zugangssperren: Die Voraussetzungen dafür müssen praxistauglicher und Massnahmen schneller anwendbar werden.
- Datenschutz: Die Datenerhebung durch Verletzte zum Zweck des gesetzlichen Rechtsschutzes ist praxistauglich auszugestalten.
- Mitteilung an Verletzte/Offenlegung Identität: Es sind klare Regeln und sehr viel kürzere Fristen zu definieren.

Warum braucht es die Revision?

- Rechtliche Anpassungen an die stattfindende Digitalisierung sind überfällig.
- Das Internet ist heute auch ein Marktplatz. Fairer Wettbewerb braucht Spielregeln.
- Geltende Regelungen im urheberrechtlichen Bereich des Internets werden heute nicht durchgesetzt, schwere Fälle von Diebstahl durch illegale Anbieter bleiben ungeahndet.
- Verbesserungen sind mit klareren Regeln und griffigeren Massnahmen rasch möglich.
- Nötige Anpassungen sind einfach umsetzbar und bewähren sich in zahlreichen europäischen Ländern.

Was bewirkt die Revision – und was nicht?

- Es gibt keinerlei neue Verbote. Es wird nichts verboten, was nicht schon illegal wäre.
- Es ist keine Internetüberwachung vorgesehen.
- Es gibt keine Zensur, da legale Angebote bestehen bleiben: Illegale Angebote eliminieren zu können hingegen verhilft dem Recht zum Durchbruch.
- Das praktisch nur in der Schweiz erlaubte Herunterladen geschützter Werke aus illegaler Quelle zum Privatgebrauch bleibt weiterhin zulässig, das Hochladen zur weiteren Verbreitung bleibt hingegen illegal. (Sofern keine entsprechende Ermächtigung vorliegt und die Rechteinhaber nicht entschädigt werden).

Gelingt es nicht, einen wirksamen Rechtsschutz durch konsequente und praxistaugliche Regelungen der Provider-Verantwortlichkeit wiederherzustellen, sind die Internet-Nutzer in die Pflicht zu nehmen, denn die Nutzung von Unrechtsgut (hier des illegalen Uploads) ist in der Rechtsordnung verpönt.

Für Rückfragen:

Roger Chevallaz, Geschäftsführer AudioVision Schweiz, 031 387 37 99